

Zollrecht aktuell

Großbritannien hat zukünftige Importzölle veröffentlicht

Mai 2020 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie über eine Veröffentlichung des Vereinigten Königreichs (UK) vom 19. Mai 2020 informieren, in der die nach Ablauf der Brexit-Übergangsphase in UK anwendbaren Zolltarife dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Großbritannien hat zukünftige Importzölle veröffentlicht.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	2
Service.....	2
Hinweis.....	2
Über uns.....	3
Ihre Ansprechpartner.....	3
Redaktion.....	3
Bestellung und Abbestellung.....	3

Großbritannien hat zukünftige Importzölle veröffentlicht

In Kürze

Das Vereinigte Königreich veröffentlichte am 19. Mai 2020 die zukünftigen Importzolltarife, die bei der Einfuhr von Waren in das Vereinigte Königreich nach dem Brexit gelten.

Hintergrund

Während der derzeitigen Übergangsphase des Brexits können Waren weiterhin zollfrei und ohne Import- und Exportformalitäten vom EU-Festland in das Vereinigte Königreich und umgekehrt versendet werden. Nach Ende dieser Übergangszeit (voraussichtlich am 1. Januar 2021) wird der Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Import- und Exportformalitäten unterliegen und das Vereinigte Königreich wird seine eigenen Zolltarife festlegen. Das UK hat nun angekündigt, wie diese Zölle aussehen werden.

Für den Fall, dass Ihr Unternehmen oder Ihr Kunde Waren in das Vereinigte Königreich einführt, werden nach heutigem Stand ab dem 1. Januar 2021 Zollabgaben auf diese Waren fällig. Welche Zollabgaben auf welche Waren erhoben werden, hat das UK nun durch die Veröffentlichung einer Liste mit Importzolltarifen bekannt gegeben. Unternehmen sollten daher prüfen, inwieweit sie diesen Zöllen und der damit verbundenen Zollbelastung ausgesetzt sein könnten, zumal ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über ein Freihandelsabkommen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden oder womöglich sogar scheitern. Diesbezüglich haben wir mit PwC Niederlande, PwC Belgien und PwC Schweiz einen gemeinsamen, englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie **hier**.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#).

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de